BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1966 die Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer bis zu der Höhe aus, die für jedes der betreffenden Erzeugnisse in der Übersicht des Artikels 1 der Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 1965 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer angegeben ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965.

Der Präsident

E. COLOMBO

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Dezember 1965

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte

(66/10/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft bestrebt ist, soweit wie möglich den Wünschen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte zu diesem Zweck durch die Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1963 [1] zeitweilig ausgesetzt worden sind und daß die Verlängerung dieser Entscheidung zur Verwirklichung des vorgenannten Zieles beitragen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1966 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Erzeugnisse vollständig oder bis zu der darin angegebenen Höhe ausgesetzt :

[1] AB Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3077/63.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 08.01 D	Kaschu-Nüsse	Aussetzung bis 2,5 v. H.
ex 09.04 A II c	Früchte der Gattung „Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	Aussetzung bis 10 v. H.
ex 09.04 B	Früchte der Gattung „Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert	Aussetzung bis 12 v. H.
ex 09.08 A II	Kardamomen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.08 B	Kardamomen, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
ex 09.09 A III b	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.09 B II	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
09.10 D I b	Ingwer, ganz, gebrochen oder in Scheiben, anderer	vollständige Aussetzung
09.10 D II	Ingwer, in anderen Formen	vollständige Aussetzung
ex 09.10 E II	Curry-Pulver und Curry-Paste	vollständige Aussetzung
13.02 A II	Schellack und dergleichen, gebleicht	vollständige Aussetzung
15.07 B I a 2	Rizinusöl, zu anderen Zwecken	Aussetzung bis 7 v. H.
ex 15.07 B I b 1	Tabaksamenöl, roh	vollständige Aussetzung
ex 15.07 B I b 2	Tabaksamenöl, anderes	vollständige Aussetzung
ex 20.01	Mango-Chutney	vollständige Aussetzung
ex 20.04	Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht	vollständige Aussetzung
ex 20.06 B II a	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	vollständige Aussetzung
ex 20.06 B II b	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	vollständige Aussetzung
ex 21.04	Mango-Chutney, flüssig	vollständige Aussetzung
ex 97.06	Geräte für Kricket und Polo	vollständige Aussetzung

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. COLOMBO